

# RS Vwgh 1996/9/19 95/19/1226

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1996

## Index

20/02 Familienrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;  
AuslBG §15 Abs1 Z2;  
EheG §23;  
FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/22 95/21/1071 1

## Stammrechtssatz

Das Ausmaß der Integration des Fremden ist im Hinblick darauf, daß Aufenthalt und Beschäftigung auf sein rechtsmißbräuchliches Verhalten (Eingehung einer Ehe zur Beschaffung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen) zurückzuführen ist, nicht wesentlich zu seinen Gunsten zu veranschlagen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995191226.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>